

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 15.12.2009

Bildung eines beratenden Schulausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund der §§ 41 Abs. 1 i.V.m. 72 GemO und § 2a der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates wird zur Vorbereitung und Untersuchung von Schulthemen ein Schulausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
2. Der Schulausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des Ortschaftsrates zusammen.
3. Der Ortschaftsrat wählt folgende Mitglieder in den Schulausschuss:

	Stellvertreter
1. Herr/Frau	Herr/Frau
2. Herr/Frau	Herr/Frau
3. Herr/Frau	Herr/Frau
4. Herr/Frau	Herr/Frau
5. Herr/Frau	Herr/Frau

1. **Sachverhalt:**

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Ortschaftsrat beratende Ausschüsse bestellen. In der letzten Zeit hat sich gezeigt, dass eine Vorberatung von Schulthemen in einem Ausschuss aufgrund der Komplexität von einer enormen Wichtigkeit ist. Daher wurde in der Klausurtagung vorgeschlagen, einen Schulausschuss zu bilden.

Notwendigkeit:

Die Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände stellt für die Ortsverwaltung eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung der Sitzung dar. Weiter dienen die Vorberatungen einer effektiveren Entscheidungsfindung und zügigen Sitzungsführung, aber auch dem Schutz vor übereilten Beschlüssen. Der beratende Ausschuss stimmt nur darüber ab, welche Auffassung dem Ortschaftsrat vorgetragen werden soll. Der Ortschaftsrat ist nicht an die Beurteilung der Angelegenheit und die Empfehlung des beratenden Ausschusses gebunden. Er kann selbst den Sachverhalt weiter aufklären und fällt seine Entscheidung unabhängig von der Vorberatung. Ortschaftsräte, die dem beratenden Ausschuss angehören, sind durch ihre Stellungnahme im Ausschuss in ihrer Entscheidungsfreiheit bei der Beratung und Abstimmung im Ortschaftsrat nicht beschränkt. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte durch Wahl bestellt. Weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Mitgliedern ist vorgeschrieben. Auch das Wahlverfahren ist völlig dem Ortschaftsrat überlassen. Wenn eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt wird, kann das in § 40 GemO (Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) dargestellte Wahlverfahren durchgeführt werden. Die Bestellung von Stellvertretern ist nicht vorgeschrieben, jedoch möglich.